

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 1/14 S

L 4 SO 290/13 NZB (Hessisches LSG)
S 30 SO 146/11 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Hanau,
Am Markt 14-18, 63450 Hanau,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom
6. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Frankfurt hat die Berufung gegen sein klageabweisendes Urteil vom 27.9.2013 nicht zugelassen. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 6.1.2014*). Dagegen hat der Kläger mit einem am 20.1.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 15.1.2014 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Ein anderer Rechtsbehelf ist von vornherein nicht denkbar, selbst wenn der Kläger der Ansicht sein sollte, dass das LSG sein Anliegen verkannt haben sollte.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist jedoch bereits unstatthaft und somit unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 6.1.2014 ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

